

Statuten

des
gemeinnützigen

Frauenvereins

in
Oberwil.

Ort. 1.

Der aus Schwaben und Württemberg
bestehende gemeinnützige Verein
wolle der hiesigen Regierung
Chancill. stellt sich die Aufgabe:

1. Beschaffung aller Art die
wegen ihrer Noth mit Recht & Zeit
wegen Wichtigkeit zu erlangen.
2. Durch Fortwähren & Kürze die
Kenntnisse von Schwaben & Württemberg
zu verbreiten & zu erhalten & zu fördern
zu werden.

Ort. 2.

Der unter Ort. 1. genannten Verein
soll der Verein durch folgende Mittel
erfüllen zu können:

a. Durch die Vereinskasse abzurufen,
so dass in ganz besondern Dingen
den Kreiszeitungen eine Kurze
übertragen von Schwaben und
Württemberg besorgt werden.

b. Die Kreiszeitungen soll ein
Kleinat bezogen von Schwaben, Württemberg

Art. 6.

Die Kurve des Kaffa wird gebildet:
a. Aus einem jährlichen Minimum
beitrag der Vorstandsmitglieder von 3-
(drei Franken). Die per Beitrag ist zu
Anfang eines Jahres für das Jahr
2 Monate nach der jährlichen
Versammlung zu leisten.

b. Aus dem Beitrag der Gemeinde
s. der Bürgergemeinde.

c. Aus allfälligen Spenden.

Art. 6.

Die Vorstandsmitglieder sind die
pflicht, ein vorläufiges
die Bedingten zu leisten und selbst
und unterstützung bedingte
Lien bei den Vorstandsmitgliedern
der betreffenden der Ort anzunehmen.
Die Vorstandsmitglieder haben die
Kompetenz, von sich selbst
finden zu lassen; jedoch darf die
einmalige Höhe der Beiträge von
Fr. 15.- (fünfzehn Franken) nicht über-
steigen.

Oct. 10.

Der Hauptverpflichtung liegen es
a. Fortgangsmessung des Gesprochens
s der Gesprochensmessung.

b. Messung des Kopfes auf die Höhe
von 2 Jahren & Bestimmung von zwei
Kopfmessungsformen.

c. Darstellung & Bestimmung von
Mitteln des Kopfes & eingetragene
Mitteln.

d. Form. Verhältnisänderungen.

Oct. 11.

Über die Kopfveränderungen an den
Kopfmessungen & an den Kopf-
messungen wird von der Statistik
eingetragene gemacht. In der Sache werden
im Uebung die jeweiligen Gesprochens-
messungen für gewisse ist & der
bestand eingetragene.

Charit., den
25. Sept. 1921.

Königliche Kopfveränderung:
die Präsidien:
H. L. Koenig
die Statistik:
H. Hagedorn, Göttingen.

STATUTEN

des

gemeinnützigen Frauenvereins von

Oberwil i/S.

Art. 1

Der aus Frauen und Töchtern bestehende gemeinnützige Frauenverein der Einwohnergemeinde Oberwil i/S. stellt sich die Aufgaben:

1. Bedürftige aller Art die Tage ihrer Not mit Rat und Tat nach Möglichkeit zu erleichtern.
2. Durch Forträge und Kurse die Kenntnisse von Frauen und Töchtern zu erweitern und hebend und Fordernd zu wirken.

Art. 2

Den unter Art. 1 genannten Zweck hofft der Verein durch folgende Mittel erfüllen zu können:

- a) falls die Vereinskasse es erlaubt, so kann in ganz besonders dringenden Krankheitsfällen eine Wartperson vorübergehend vom Verein angestellt und besoldet werden.
- b) für Krankheitszeiten soll ein kleines Depot von Kranken-, Bett- und Säuglingswäsche angelegt werden.
- c) wo nötig, sollen Nahrungs- und Kräftigungsmittel verabreicht werden.
- d) an Bedürftige, die in der Lage sind, Handarbeiten zu machen, soll Arbeitsmaterial dazu abgegeben werden, um ihnen einen kleinen Verdienst zu ermöglichen.

Art. 3

Nach Möglichkeit soll Bedürftigen Anleitung gegeben werden im Flicker-, Umändern und Anfertigen von Kleidungsstücken.

Art. 4

Für die alljährliche Weihnachtsbescherung sollen freiwillige Handarbeiten geliefert werden, dazu wird uns das Frauenkomitee das nötige Material liefern und wir werden für rechtzeitige Ablieferung besorgt sein.

Art. 5

Die Vereinskasse wird gebildet:

- a) aus einem jährlichen Minimalbeitrag der Vereinsmitglieder von Fr 2.- 3.- (zwei Franken). Dieser Beitrag ist je zu Anfang eines Vereinsjahres, spätestens zwei Monate nach der jährlichen Hauptversammlung zu leisten.
- b) aus den Beiträgen der Gemeinde und Bürgergemeinde.
- c) aus allfälligen Schenkungen.

Art. 6

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, ein wachsames Auge auf die Bedürftigen zu richten und hilfs- und unterstützungsbedürftige Familien bei den Vorstands-

mitgliedern der betreffenden Bäuert
anzumelden. Die Vorstandsmitglieder
haben die Kompetenz, von sich aus nach
Gutfinden zu helfen; jedoch darf die
einmalige Ausgabe den Betrag von Fr 15.-
(Kauf von Kranken) nicht übersteigen.

Art. 7

Die Vereinsmitglieder müssen sich zum
Füllen sich solcher Kinder annehmen,
die durch Krankheit der Eltern ohne Ob-
hut und Pflege sind.

Art. 8

Der Verein wird geleitet und die lau-
fenden Geschäfte werden geleitet durch
den Vorstand von dem die Präsidentin,
zwei oder vier Stellvertreter, einer Vice-
präsidentin, einer Sekretärin, einer
Kassierin und einen Beisitzerinnen.
Der Vorstand wird durch zwei Mit-
glieder vertreten sein.

Art. 9

Die Präsidentin leitet jährlich im Ja-
nuar die Vorstandsmittelsammlung
und ist für die Verwaltung des Vereins
verantwortlich. Die Vorstandsmittelsam-
mlungen werden von der Präsidentin
oder Stellvertreter geleitet und die
Geschäfte verwalten.

Art. 10

Der Vorstandsmittelsammlung liegt vor:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
und der Jahresrechnung.
- b) Wahl des Vorstandes auf die Dauer
von zwei Jahren und Bezeichnung von
zwei Rechnungsrevisorinnen.
- c) Beratung und Beschlussfassung von
Anträgen des Vorstandes und einzel-
ner Mitglieder.
- d) eventuelle Statutenabänderungen.

Art. 11

Über die Verhandlungen an den Haupt-
versammlungen und an den Vorstands-
sitzungen wird von der Sekretärin ein
Protokoll geführt. In dasselbe werden
im Auszug die jeweilige Jahresrechnung,
nachdem sie passiert ist und der Inven-
tarbestand eingetragen.

Oberwil i/S., den 25. Sept. 1921

Namens der Versammlung:

Die Präsidentin: sig. L. Feinberg
Die Sekretärin: sig. N. Gerber

Neuaufgabe mit kleinen Abänderungen, die
von der Hauptversammlung vom 17. Februar
1921 beschlossen wurden sind.

Die Präsidentin: sig. L. Werren
Die Sekretärin: sig. Y. Gyger